



Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Telefon 03334 214-1701
Telefax 03334 214-2701
landrat@kvbarnim.de

22. März 2021

**ALLGEMEINVERFÜGUNG DES LANDKREISES BARNIM
zu Ausnahmen von der Nachweispflicht gemäß § 3 Absätze
2 und 3 Coronavirus-Einreiseverordnung bei Einreisen aus
der Republik Polen**

Auf der Grundlage von § 4 Absatz 2 Nummer 5 der Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag vom 13. Januar 2021 (Coronavirus-Einreiseverordnung – CoronaEinreiseV) wird angeordnet:

- 1. Eine Ausnahmegenehmigung wird für Personen, die auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages im Land Brandenburg einer beruflichen Tätigkeit nachgehen und zweimal wöchentlich auf das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden, sowie für Personen mit Wohnsitz in Brandenburg, die auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages in der Republik Polen einer beruflichen Tätigkeit nachgehen und zweimal wöchentlich auf das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden, erteilt.**
- 2. Eine Ausnahmegenehmigung wird in Ergänzung zu Ziffer 1 auch für Personen erteilt, die zum Zwecke ihres Studiums, ihrer Schul- oder Berufsausbildung sowie zur Wahrnehmung eines Angebotes der Kindertagesbetreuung in das Land Brandenburg einreisen und zweimal wöchentlich auf das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden, sowie für Personen mit Wohnsitz in Brandenburg, die auf Grundlage ihres Studiums, ihrer Schul- oder Berufsausbildung in die Republik Polen reisen und zweimal wöchentlich auf das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden, erteilt.**

Sprechzeiten der Kreisverwaltung
Dienstag 9 bis 18 Uhr
Montag, Mittwoch bis Freitag
Termine nach Vereinbarung

Aktuelle Informationen im Internet unter
www.barnim.de

Bankverbindung
Sparkasse Barnim
IBAN: DE31 1705 2000 2310 0000 03
BIC: WELA DE D1 GZE
Gläubiger-ID: DE 66 ZZZ 00000021576

Telefonzentrale
03334 214-0

Postfach
Postfach 100446, 16204 Eberswalde

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang formloser Mitteilungen ohne digitale Signatur und/oder Verschlüsselung.

- 3. Eine Ausnahmegenehmigung wird in Ergänzung der Ziffern 1 und 2 weiterhin erteilt für Personen, die zum Zwecke des Besuchs von Verwandten ersten Grades, der oder des nicht dem gleichen Haushalt angehörigen Ehegattin oder Ehegatten oder Lebensgefährtin oder Lebensgefährten oder eingetragenen Lebenspartnerin oder eingetragenen Lebenspartners oder zur Ausübung eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts einreisen.**
- 4. Die Personen nach Ziffern 1 und 2 haben bei der Einreise einen geeigneten Nachweis über das Arbeitsverhältnis, das Studien-, Ausbildungs- bzw. Schulverhältnis im Land Brandenburg bzw. in der Republik Polen mit sich zu führen.**
- 5. Liegt bei Einreise kein negativer Test vor, sind Personen nach Ziffern 1 bis 3 verpflichtet, sobald als möglich nach der Einreise eine Testung hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vornehmen zu lassen.**
- 6. Die Personen nach Ziffern 1 bis 3 sind verpflichtet, Nachweise über durchgeführte Testungen nach Ziffer 5 mitzuführen, sobald und soweit diese vorliegen.**
- 7. Weitere Ausnahmeregelungen im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 der Corona-Einreiseverordnung sind in begründeten Einzelfällen bei Vorliegen eines triftigen Grundes möglich.**

Begründung:

Der Landkreis Barnim ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig gemäß § 54 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 der Infektionszuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg, dort Anlage 1, lfd. Nrn. 2.1 bis 2.3 sowie 3.3 und 3.4.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg hat gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg am 19. März 2021 alle Landkreise mit einer Grenze zur Republik Polen angewiesen, diese Allgemeinverfügung zu erlassen. Damit hat das Ministerium seine Weisung vom 17. März 2021 aktualisiert, die der Allgemeinverfügung des Landkreises Barnim vom 18. März 2021 zugrunde lag.

Die Bundesministerien für Gesundheit, Inneres und auswärtige Angelegenheiten haben die Republik Polen mit Wirkung zum 21. März 2021, 0.00 Uhr, als Hochinzidenzgebiet gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 CoronaEinreiseV eingestuft (Quelle: www.rki.de, „Informationen zur Ausweisung internationaler Risikogebiete durch das Auswärtige Amt, BMG und BMI“).

Einreisende aus einem Hochinzidenzgebiet müssen abweichend von § 4 Absatz 1 Nummer 3 CoronaEinreiseV generell ein ärztliches Zeugnis oder ein Testergebnis an der Grenze vorlegen, aus dem das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus aufgrund eines Abstriches hervorgeht, der höchstens 48 Stunden zurückliegt.

Der Landkreis Barnim darf aufgrund von § 4 Absatz 2 Nummer 5 CoronaEinreiseV Ausnahmen von der vorgenannten Nachweispflicht zulassen. Das erfolgt mit dieser Allgemeinverfügung. Die Ausnahmeregelung gilt nicht für den Fall, dass Polen als Virus-Variantengebiet deklariert wird.

Die Ausnahmeregelung betrifft alle in Ziffern 1 bis 3 genannten Personen, insbesondere die Grenzgänger und -pendler. Diese Personen müssen bei der Einreise in den Landkreis ein höchstens 48 Stunden zurückliegendes Negativattest nicht vorlegen. An dessen Stelle treten wöchentlich eine zweimalige Test- und Nachweispflicht sowie die in Ziffern 4 bis 6 geregelten Voraussetzungen.

Die Ausnahmeregelung ist verhältnismäßig.

Die Mobilität der Grenzgänger und -pendler im Rahmen des erforderlichen Grenzübertritts soll nicht zulasten der Funktionsfähigkeit von Betrieben im Land Brandenburg eingeschränkt werden, die Grenzgänger und -pendler beschäftigen. Im Zuge der weiteren Verbreitung der Pandemie ist damit zu rechnen, dass Beschäftigte aufgrund einer Erkrankung oder einer Absonderungspflicht nicht zum Arbeitsort kommen können. Die daraus entstehenden Herausforderungen für die Arbeitgeber sollen nicht zusätzlich verschärft werden.

Die Ausnahmeregelung berücksichtigt auch weitere Personengruppen, für die der Grenzverkehr von überragender Bedeutung ist.

Widerruf der Allgemeinverfügung vom 18. März 2021

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Barnim vom 18. März 2021 wird mit Wirkung zum 23. März 2021, 0.00 Uhr, widerrufen.

Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung gilt ab ihrer Bekanntgabe bis zu dem Tag, an dem die Bundesministerien für Gesundheit, Inneres und auswärtige Angelegenheiten bekannt geben, dass die Republik Polen nicht mehr Hochinzidenzgebiet ist. Davon unabhängig behält sich der Landkreis vor, die Allgemeinverfügung durch Widerruf außer Kraft zu setzen.

Bekanntmachungshinweis

Diese Allgemeinverfügung tritt einen Tag nach ihrer Zugänglichmachung auf der Internetseite des Landkreises unter www.covid19.barnim in Kraft (§ 1 Abs. 1 Satz 2 der Infektionsschutz-Bekanntgabeverordnung vom 12. Februar 2021).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Barnim, Der Landrat, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der

Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur eingelegt werden. Die E-Mail-Adresse lautet: rechtsbehelf@kvbarnim.de.

gez.
Daniel Kurth